Hamburg | Behörde für Kultur und Medien

Förderrichtlinie für den Fachbereich Interkulturelle Projekte

Präambel
Entsprechend den Grundsätzen der Hamburgischen Verfassung sind Vielfalt und Weltoffenheit identitätsstiftend für die Hamburger Stadtgesellschaft.

Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg sieht sich diesem Ziel verpflichtet und spricht sich gegen Diskriminierung jeder Art aus.
Sie unterstützt die von ihr geförderten Institutionen und Projekte dabei, eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen in Hamburg an der Kulturlandschaft der Stadt zu ermöglichen.
Dabei geht es sowohl um die Entstehung von Kunst und Kultur als auch um ihre Rezeption.

Handlungsleitend für die Behörde sind insbesondere das Grundgesetz und die Hamburgische Verfassung, für die von ihr geförderten Institutionen und Projekte zudem das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz.

1. Ziele und Förderzwecke

Die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Hamburg lebende Künstler*innen, Kollektive und Vereine im Bereich Interkultur, deren künstlerische Perspektiven im Kulturbetrieb bisher unzureichend repräsentiert sind. Gefördert werden können Projekte aller Kunstsparten, die diese Perspektiven stärker sichtbar machen und ihre Entwicklung ermöglichen.

Ziel dieser Förderung ist es, im Rahmen künstlerischer Praxis den interkulturellen Dialog zu befördern, als kulturellen Reichtum der Gesellschaft erfahrbar zu machen und Räume für interkulturelle Begegnungen zu schaffen. Dies soll die Diversität der Hamburger Kulturlandschaft fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte, die ohne Unterstützung der zuständigen Fachbehörde nicht durchgeführt werden könnten oder die sich im vorgesehenen Rahmen nicht selbst tragen. Es sollen herausragende und qualitativ anspruchsvolle sowie innovative Einzelprojekte oder Reihen unterstützt werden, die eine unverwechselbare schöpferische Eigenart zeigen.

Dabei sind insbesondere Projekte zu fördern,

- die herkömmliche Sichtweisen kultureller Praktiken aufbrechen, spartenübergreifend arbeiten und so die Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen fördern
- Projekte, in denen Künstler*innen oder Kulturinitiativen unterschiedlicher Communities miteinander in Austausch treten oder Projekte, die eine grenzüberschreitende Wirkung haben (z.B. Tradition/Moderne, Subkultur/Mainstream)
- Projekte, die gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklungen aufgreifen, reflektieren und weiterentwickeln
- Projekte, die zur Vernetzung und Qualifizierung der interkulturellen Künstler*innen in Hamburg beitragen
- Projekte, die die interkulturelle Öffnung und Erweiterung von Strukturen und Programmen bereits bestehender Kulturbetriebe im Fokus haben und eine Ergänzung des vorhandenen Kulturangebots darstellen.

Um alle Bevölkerungs- und Altersgruppen gleichermaßen zu berücksichtigen, werden besonders

Projekte begrüßt, die sich chancengleiche Teilhabe sowohl in der Projektentwicklung als auch in der Rezeption zum Ziel setzen und Konzepte entwickeln, die auch Strategien zur Erschließung neuer (marginalisierter) Publikumsgruppen beinhalten.
Für die Berechnung der Gagen sei auf die Honoraruntergrenzenempfehlung des Bundesverbands Freie Darstellende Künste (BFDK) verwiesen

Ein Gremium gibt an die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage fachlicher Expertise Förderempfehlung ab. Maßstab für die Beurteilung der Projektanträge sind die künstlerische Qualität und Professionalität des Vorhabens, die Bearbeitung eines relevanten Themas, die künstlerische Bedeutung eines Projektes für die angesprochene Zielgruppe sowie die erwartete Öffentlichkeitswirkung.

Nicht förderungswürdig sind:
- Diplom- und Abschlussarbeiten, bzw. Projekte von Studierenden
- Reine Amateurprojekte
- Nicht gefördert werden Veranstaltungen überwiegend politischen, religiösen oder sportlichen Inhalts, Feiern aus Anlass staatlicher Feiertage und Vereinsjubiläen oder die in Räumen von politischen Parteien, parteinahen Stiftungen und/oder Gewerkschaften sowie Kirchen stattfinden aus Gründen der Neutralität des Staates.

In begründeten Einzelfällen kann die Behörde für Kultur und Medien von diesen Kriterien Abstand nehmen.

2.1 Künstlerische Produktionen

Generell gilt, dass das Projekt noch nicht begonnen haben darf und der Ausführungsort Hamburg ist. Eine nachträgliche Förderung für ein bereits begonnenes oder durchgeführtes Projekt ist ausgeschlossen.

Für die Förderung von **Theater- und Performanceproduktionen** gelten folgende Anforderungen:
- Leitung des Projektes durch eine*n professionelle Regisseur*in muss gewährleistet sein
- Premiere muss im Förderjahr stattfinden
- Premierenort ist Hamburg
- Die Produktion muss inklusive der Premiere mindestens drei Mal in Hamburg gezeigt werden

Für die Förderung von **Film-, Foto- und Videoproduktionen** gelten folgende Anforderungen:
- Bezuschusst werden nur die unmittelbaren Produktionskosten. Investitionskosten, z. B. für die technische Ausrüstung sind nicht zuschussfähig.

Für die Förderung von **Ausstellungen/Bildender Kunst** gelten folgende Anforderungen:
- Bezuschusst werden nur die unmittelbaren Produktionskosten. Investitionskosten werden nicht bezuschusst.

Für die Förderung von **Publikationen** gelten folgende Anforderungen:
- Der Zuschuss kann nur als Anschubfinanzierung im 1. Jahr des Erscheinens gewährt werden.

2.2 Öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen sowie Festivals aller Kunstsparten

Öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen aller Kunstsparten, wie zum Beispiel Musik und literarische Veranstaltungsreihen, Vernetzungsveranstaltungen oder Vorträge, mit folgenden Einschränkungen:

- Gastspiele von Künstler*innen aus dem Ausland können nur unterstützt werden, wenn dies für die Weiterentwicklung der hiesigen Kulturinitiative von Bedeutung ist sowie in Absprache mit dem Referat Internationaler Kulturaustausch.

3. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Antragstellung

Antragsberechtigt sind in Hamburg lebende Künstler*innen sowie Akteur*innen der interkulturellen Kulturlandschaft, professionelle Kulturinitiativen und -vereine mit Sitz in Hamburg (natürliche und juristische Personen). Grundsätzlich muss der Antrag vor Beginn des zu fördernden Projektes eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung für ein bereits begonnenes Projekt ist ausgeschlossen.

5. Art der Zuwendung

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

Die Finanzierungsart richtet sich nach der Art der Maßnahme und der Verfügbarkeit von Eigen- und Fremdmitteln. In Frage kommen folgende Finanzierungsarten:

- Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt, wenn sich von vornherein erkennen lässt, dass durch diesen Betrag die Ziele des Projekts wirtschaftlich effizient erreicht werden können, wesentliche Einnahme- und Ausgabeänderungen gegenüber dem Finanzierungsplan im Laufe des Projekts nicht zu erwarten sind und die Höhe der Zuwendung im Verhältnis zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gering ist.
- Die Anteilfinanzierung wird gewählt, wenn nur einzelne Ausgabearten gefördert werden sollen und/oder weitere Geldgebende an der Finanzierung des Projekts beteiligt sind. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag.
- Bei der Fehlbedarfsfinanzierung berechnet sich die Zuwendung nach dem Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der/die Zuwendungsempfänger*in die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag. Dabei gilt der Zuwendungsbetrag als Höchstbetrag. Sie kommt in Betracht, wenn die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Deckungsmittel auf Annahmen oder Schätzungen beruht.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung und wird vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung im Einzelfall vorzugsweise als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6. Umfang und Höhe der Zuwendung

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung des von der Behörde für Kultur und Medien eingesetzten Gremiums. Grundsätzlich wird erst ab einer Fördersumme von 3.000 Euro gefördert. Ein angemessener Eigenanteil entsprechend der jeweiligen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers wird vorausgesetzt. Dieser kann auch durch Nicht-monetäre Eigenmittel erbracht werden. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des Projektes gewährleistet sein, das heißt die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss - unter Einschluss der beantragten Zuwendung – zum Beispiel durch Eigen- und oder Drittmittel gesichert sein.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist anhand des Online-Verfahrens auf der BKM Homepage durchzuführen und einzureichen. Der Antrag ist nur gültig, wenn alle Felder beantwortet sind und er original unterschrieben ist.

Wenn dies nicht möglich ist, kann er in dreifacher Ausführung postalisch übersandt werden an:

Behörde für Kultur und Medien
Interkulturelle Projekte
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg

Die Antragsfrist wird auf der Website der BKM veröffentlicht.

7.2 Hinweis auf Förderung

Bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung ist angemessen auf die Förderung durch die Behörde für Kultur und Medien hinzuweisen, u.a. durch die Nutzung des Logos.

7.3 Speicherung der Daten

Informationen zu der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung der Behörde für Kultur und Medien entnehmen unter:
https://www.hamburg.de/contentblob/11078170/6a1d6085503c4ffcc2e53f9c667ec946/data/datenschutzerklaerung-bkm.pdf

7.4 Pflicht zu Angabe der Förderung

Wer eine Projektförderung nach dieser Richtlinie erhält, kann verpflichtet sein, diese bei anderen Leistungsbeantragungen gleich welcher Art anzugeben.

8. Bewilligungsverfahren

Über die eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Behörde für Kultur und Medien auf Grundlage einer Empfehlung eines von ihr benannten Gremium's einmal im Kalenderjahr auf Grundlage der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bleibt das Gremium mit seiner Empfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der Finanzierungsplan durch den/die Antragsteller:in vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung unverändert durchgeführt wird.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

8.2 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf Abforderung. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

8.3 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis darzustellen. Geprüft wird, ob und inwieweit die vereinbarten Ziele von Maßnahmen, Projekten und Programmen erreicht wurden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.10.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.09.2030. Sie ersetzt die am 01.11.2024 in Kraft getretene Richtlinie.

Dr. Carsten Brosda
- Senator -